

# ZG\_OBERGERICHT BA 2025 47 vom 21. Oktober 2025

ZG Obergericht, 2025-10-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BA\\_2025\\_47](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BA_2025_47)

FR: ZG\_OBERGERICHT BA 2025 47 du 21 octobre 2025

IT: ZG\_OBERGERICHT BA 2025 47 del 21 ottobre 2025

## Regeste

II. Beschwerdeabteilung%z%Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

## Erwägungen

### E. 1

Die Beschwerdeführerin bringt vor, sie habe keinen Zahlungsbefehl erhalten. Ihr Domizil befinde sich seit 28. August 2020 ununterbrochen an der D. \_\_\_\_\_ [Strasse], 6300 Zug, unter der sie ordnungsgemäss eingetragen und postalisch erreichbar sei. Zusätzlich hätte eine Zustellung auch an die Gesellschafterin, die E. \_\_\_\_\_ AG, D. \_\_\_\_\_, 6300 Zug, oder an den Geschäftsführer, F. \_\_\_\_\_, G. \_\_\_\_\_ [Strasse], 6442 Gersau, erfolgen können. Eine Publikationszustellung sei somit unzulässig und stelle eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar. Die Konkursandrohung beruhe auf einem nicht ordnungsgemäss eingeleiteten Verfahren und sei nichtig bzw. aufzuheben (vgl. act. 1).

### E. 2

Nichtig ist die fehlerhafte Zustellung des Zahlungsbefehls, von welcher der Schuldner keine Kenntnis erhält. Ist also der Zahlungsbefehl infolge fehlerhafter Zustellung nicht in die Hände

Seite 3/5 des Betriebenen gelangt, so ist die Betreuung nichtig, wobei diese jederzeit festgestellt werden kann. Falls der Betriebene trotz fehlerhafter Zustellung vom Inhalt des Zahlungsbefehls Kenntnis erhält, entfaltet dieser damit seine Wirkung; im Zeitpunkt der Kenntnisnahme beginnt demnach auch die Frist zur Erhebung des Rechtsvorschlages zu laufen. Eine mangelhafte anfechtbare, aber nicht nichtige Zustellung ist nur zu wiederholen, wenn ein Rechtsschutzinteresse des Schuldners gegeben ist. Wenn die erneute und ordentliche Zustellung des Zahlungsbefehls dem Betriebenen keine zusätzlichen Erkenntnisse über die angehobene Betreuung verschafft und dessen Rechte trotz der mangelhaften Zustellung gewahrt sind, fehlt ein solches Rechtsschutzinteresse. Erhält der Schuldner mit der Konkursandrohung Kenntnis von der Betreuung, ist die mangelhafte Zustellung des Zahlungsbefehls bloss anfechtbar. Sein Rechtsschutzinteresse an einer erneuten, ordentlichen Zustellung liegt vor, wenn aus der Konkursandrohung der Forderungsgrund nicht klar ersichtlich ist. Die (gültige) Zustellung der Konkursandrohung vermag also die fehlerhafte Zustellung des Zahlungsbefehls zu heilen (vgl. zum Ganzen Angst/Rodriguez, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 64 SchKG N 23 mit zahlreichen Hinweisen).

### E. 3

Erhält die Schuldnerin, wie im vorliegenden Fall, mit der Konkursandrohung Kenntnis von der Betreuung, ist eine allfällige mangelhafte Zustellung des Zahlungsbefehls bloss

anfechtbar. Ein Nichtigkeitsgrund liegt demnach nicht vor. Die Beschwerdeführerin erhielt spätestens am 16. Juni 2025 von der Betreibung Nr. C.\_\_\_\_\_ des Betreibungsamtes Zug Kenntnis (vgl. act. 1). Mit der Kenntnisnahme der Konkursandrohung wurde auch die Frist zur Erhebung des Rechtsvorschlages ausgelöst (vgl. E. 2). Die Beschwerdeführerin hätte innert 10 Tagen seit Kenntnisnahme Rechtsvorschlag erheben können. Dies hat sie indes nicht getan (vgl. act. 3 S. 4). Dementsprechend würde eine neue oder erneute Zustellung des Zahlungsbefehls der Beschwerdeführerin keine zusätzlichen Erkenntnisse über die angehobene Betreuung verschaffen. Dies gilt umso mehr, als der Forderungsgrund aus der Konkursandrohung klar ersichtlich war: "Lohn August 2024 (nicht bezahlt) [CHF] 3'462.00; Lohn September 2024 und Oktober 2024 (ordentliche Kündigungsfrist bei gerechtfertigter fristloser Kündigung wegen Lohngefährdung Art. 337b OR) [CHF] 6'924.00" (vgl. act. 3/11). Somit hat die Beschwerdeführerin kein Rechtsschutzinteresse an einer erneuten Zustellung des Zahlungsbefehls. Folglich ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

#### **E. 4**

Selbst wenn auf die Beschwerde eingetreten werden könnte, erwiese sie sich als unbegründet.

#### **E. 4.1**

Die Betreibungsurkunden sind dem Schuldner aufgrund ihrer Bedeutung in qualifizierter Weise zuzustellen. Damit soll die effektive Kenntnisnahme gewährleistet werden. Die Zustellung des Zahlungsbefehls erfolgt durch den Betreibungsbeamten, einen Angestellten des Amtes oder durch die Post (Art. 72 Abs. 1 SchKG). Bei Betreibungen gegen eine natürliche Person wie auch gegen eine juristische Person, eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder eine unverteilter Erbschaft ist eine Ersatzzustellung in bestimmten Fällen zulässig (vgl. Art. 64, Art. 65 Abs. 2 und 3 SchKG). Nur unter strengen Voraussetzungen kann schliesslich die Zustellung durch eine öffentliche Bekanntmachung im SHAB oder auf entsprechende Weise (andere Blätter, öffentlicher Ausruf) ersetzt werden (Art. 35 SchKG). Diese Möglichkeit besteht, wenn (als einer von drei Fällen) der Schuldner sich in beharrlicher Weise der Zustellung entzieht (Art. 66 Abs. 4 Ziff. 2 SchKG). Erforderlich ist, dass der Schuldner zwar am Betreibungsort anwesend ist, sich aber absichtlich so verhält, dass eine Zustellung durch das

Seite 4/5 Betreibungsamt oder die Polizei nicht erfolgen kann. Erst wenn alle Anstrengungen gemacht worden sind, den Schuldner persönlich zu erreichen, und diese zu keinem Erfolg geführt haben, ist die öffentliche Bekanntmachung – im Sinne einer Ausnahme – zulässig (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_343/2016 vom 20. Oktober 2016 E. 2.1 m.H.).

#### **E. 4.2**

Wie den Akten zu entnehmen ist, hat das Betreibungsamt den Zahlungsbefehl in einem parallelen Betreibungsverfahren der Post zur Zustellung an der Domiziladresse "c/o H.\_\_\_\_\_ übergeben (act. 3 S. 2, act. 3/12). Trotz mehrerer Zustellversuche konnte der Zahlungsbefehl nicht zugestellt werden (vgl. act. 3 S. 2, act. 3/3). Aus dem Handelsregister des Kantons Zug war ersichtlich, dass das Einzelunternehmen H.\_\_\_\_\_ an der Domiziladresse bereits am 1. März 2022 im Handelsregister gelöscht worden war (vgl. act. 3/13). Abklärungen des Betreibungsamtes ergaben, dass der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin, F.\_\_\_\_\_, an der G.\_\_\_\_\_ in 6442 Gersau, wohnt. Das

Betreibungsamt Zug beauftragte in der Folge das Betreibungsamt Gersau mit der rechtshilfweisen Zustellung des Zahlungsbefehls im parallelen Betreibungsverfahren und in der vorliegenden Betreibung (vgl. act. 3/4-5). Die rechtshilfweise Zustellung scheiterte, weil der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin an seinem Wohnort und auch sonst nicht anzutreffen war (vgl. act. 3/6). Da der Zahlungsbefehl weder an der Domiziladresse der Beschwerdeführerin noch an der Wohnadresse des Geschäftsführers der Beschwerdeführerin zugestellt werden konnte, durfte das Betreibungsamt Zug den Schluss ziehen, dass sich die Beschwerdeführerin bzw. deren Organ beharrlich der Zustellung entzieht. Unter diesen Umständen ist die öffentliche Bekanntmachung sowohl des fraglichen Zahlungsbefehls als auch der Konkursandrohung rechtskonform und nicht zu beanstanden.

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Das Verfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs ist – von hier nicht zutreffenden Ausnahmen abgesehen – kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.